

Nichtamtlicher Theil.

Der Norddeutsche Gesetzentwurf.

V. *)

Nach dem Vorgange der Hamburger Musikalienhändler in Nr. 43 des Börsenblattes mag es gestattet sein, auch bezüglich einiger literarischer Rechtsfragen auf die Resultate des Börsenvereins-Ausschusses, welcher vom 11—15. Januar in Leipzig tagte, vor Thoreschluf nochmals zurückzukommen — vorausgesetzt, daß das Gesetz über das Urheberrecht überhaupt schon im nächsten Reichstag zur Vorlage gelangt. Eine Verschiebung, wenigstens bis zum nächstfolgenden Reichstage würde wohl kaum als eine Versäumnis betrachtet werden können; denn steht auch der preußische Entwurf, namentlich bezüglich des literarischen Rechts, im Großen und Ganzen auf der Höhe der Zeit, so lassen sich doch gegen manche Einzelheiten wichtige Einwendungen machen. Die Männer der Presse und des Buchhandels haben bis jetzt kaum Zeit gehabt, den Entwurf in seinen verschiedenen Neuerungen genauer zu prüfen, und merkwürdig ist es gewiß, daß die Presse sich über einen Gesetzentwurf, der sie so nahe berührt, bisher wenig oder gar nicht hat vernehmen lassen. Die Ausschüsse aber waren bei der Kürze der Zeit genöthigt, sich so eilig zu constituiren und den weitläufigen Gegenstand der Berathung in einer Weise durchgehen zu müssen, daß gewisse Spuren der allzu großen Eile dem ruhig prüfenden Auge schwerlich entgehen werden. Wie dem übrigens auch sei: die Möglichkeit einer praktischen Einwirkung durch die Presse ist jedenfalls so lange anzunehmen, als der Reichstag über den Gegenstand noch nicht in Verhandlung getreten ist, und deshalb möge die Aufmerksamkeit der Leser hier nochmals in Anspruch genommen werden.

Es handelt sich namentlich um zwei Punkte:

I. Der preußisch-norddeutsche Gesetzentwurf bestimmt in §. 2. sub a:

Dem Urheber wird ic. gleich geachtet:

a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem von ihm angegebenen Plane zum Zwecke der Vervielfältigung einem Anderen aufgetragen hat.

Nach eingehender Debatte ist diese Bestimmung vom Börsenvereins-Ausschuß mit überwiegender Mehrheit gestrichen worden. Die Theorie vom Besteller habe, heißt es in den Motiven, ihren Ursprung im preußischen Landrecht; sie werfe auf den Buchhandel den falschen Schein, als ob sich derselbe den Autoren gegenüber ein werthvolles Recht habe sichern wollen, während doch die Möglichkeit vertragsmäßiger Feststellung zwischen Verleger und Autor den für den ersteren beabsichtigten Schutz ebenso illusorisch als entbehrlich mache.

Diese Auffassung scheint mir irrthümlich. Hier handelt es sich keineswegs bloß um eine Theorie des preußischen Landrechts, sondern um eine wichtige physiologische Erscheinung im literarischen und buchhändlerischen Verkehrsleben, welche von späteren Gesetzen und auch von der Wissenschaft im Wesentlichen erkannt und gewürdigt worden ist. Im Jahre 1792, wo das preußische Landrecht in der Redaction vollendet wurde, war der deutsche Verlagsbuchhandel noch ein anderer, weniger von der Concurrenz um Autoren gehetzt als gegenwärtig. Er konnte viel mehr, als dies jetzt möglich ist, die Autoren an sich herantreten lassen, er bedurfte des Mittels eigener Anregung jedenfalls weniger als heutzutage. Man lese nur die Briefe damaliger Verleger und Autoren nach, um sich zu überzeugen, wie einfach gegen jetzt, wie fast ausschließlich technischer Natur die Functionen der ersteren waren. Dennoch konnte sich das Landrecht der Wahrnehmung nicht verschließen, daß es nicht bloß abge-

leitete, in der Person des Autors ihren Ursprung nehmende, sondern auch in der Person des Verlegers entstehende, deshalb für ihn absolute Verlagsrechte gebe. Wie jedoch ist das Verhältniß heutzutage? Die Concurrenz um Autorenarbeiten, die dem Verleger ohne sein Zuthun fertig ins Haus getragen werden, ist selbst auf den schwierigsten Verlagsgebieten eine so starke, daß die meisten Verlagsgeschäfte gar nicht davon existiren können. Ohne von der „Bestellung“ nach mehr oder weniger eingehendem Plan den ausgiebigsten Gebrauch zu machen, müßte eine große Anzahl heutiger Verlagsgeschäfte sehr bald ihre Comptoirs schließen. Wenn also das preußische Landrecht schon vom Recht des Bestellers nicht absehen konnte, so kann es die heutige Gesetzgebung erst recht nicht.

Das Bedenken, daß durch die gesetzliche Anerkennung des Bestellerrechts ein falscher Schein auf den Buchhandel gegenüber der Autorenwelt geworfen werden könne, wiegt leicht. Es ist das eine Delicatesse, ein Standesartgefühl, womit das Gesetz nichts zu schaffen hat. Das Gesetz hat ein Recht, dessen Regelung ihm obliegt, in seinem Grundbegriffe vollständig zu erfassen und bestimmt zu formuliren, anders geräth es in die Brüche.

Die Möglichkeit aber, durch den Verlagsvertrag die besondere Anerkennung des Bestellerrechts illusorisch und entbehrlich zu machen, dürfte für dies Recht weniger anzuziehen sein als für gewisse Autorenrechte, die durch den Vertrag oft stark modificirt werden. Das Gesetz kennt diese Möglichkeit und sieht doch die Rechte der Autoren gewissenhaft vor, und thut wohl daran. Wie aber fährt das Bestellerrecht, auf dem vermögensrechtlich durchgängig die wichtigsten Operationen des Verlagshandels beruhen, wenn ein Vertrag gar nicht existirt? Dieser Fall tritt namentlich dann ein, wenn sich der Verleger seiner Unabhängigkeit vom Autor bewußt ist.

Der Börsenvereins-Ausschuß leugnet die materielle Begründung des Bestellerrechts nicht, er fürchtet nur den falschen Schein u. s. w. Nun aber spielt in der neueren einschlagenden Literatur eine Controverse, welche die materielle Begründung dieses Rechts direct oder auf Umwegen negirt und nur einen Urheber und das von diesem abgeleitete Verlagsrecht anerkennen will. Demgemäß ist das anfänglich vorgesehene Bestellerrecht sowohl aus dem Entwurf entfernt worden, der kurz vor Auflösung des alten deutschen Bundes im Auftrage der Bundesversammlung ausgearbeitet worden war, als auch aus dem neuesten bayerischen Gesetz, dem jener Entwurf zur Grundlage diente. Es ist das eine nothwendige Consequenz der herrschenden Theorie, welche das Autor- und Verlagsrecht zum geistigen Urheberrecht in der Weise zugespitzt hat, daß man sich kein ursprüngliches Verlagsrecht mehr vorstellen kann, wenn dasselbe nicht durch eine eigentliche schriftstellerische Thätigkeit, möge dieselbe intellectuell auch noch so untergeordneter Natur sein, seine Taufe erhalten hat. Mandry z. B., der Commentator des bayerischen Gesetzes, beantwortet anknüpfend hieran die Frage: „Wer ist Urheber eines Werkes?“ in folgender Weise: „Derjenige, der das in Frage stehende literarische Erzeugniß als solches, d. h. mit den Eigenschaften, die es zum literarischen Erzeugniß und zwar gerade zu diesem concreten literarischen Erzeugniß machen, geschaffen hat.“ Damit fällt das Bestellerrecht von selbst. Denn die Idee und der Plan bilden noch kein literarisches Erzeugniß. Das aber weiß jeder erfahrene Verlagsbändler und jeder Nichtfachmann wird es begreiflich finden, daß Idee und Plan häufig allein den Werth des Vermögensrechts eines literarischen Erzeugnisses bestimmen, und das Gesetz hat es vorwiegend, wie jede juristische Theorie anerkennt, mit dem vermögensrechtlichen Schutz zu thun. Wo bleibt da die Logik?

*) IV. S. Nr. 13.